



ANWENDUNGSBEREICH

Betrieb während der Coronapandemie ab dem 26.04.2021

WICHTIGE INFORMATION



Die Viruserkrankung Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) wird durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 ausgelöst. Diese Infektion kann auch ohne das Vorhandensein von Krankheitssymptomen verlaufen. Das Virus wird zum einen beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute von Mund, Nase und Augen (Schmierinfektion) übertragen. Die Arbeit an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat unter den gebotenen Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen. Der Studienbetrieb richtet sich nach der CoronaVO vom 27. März 2021 und der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst vom 01. Dezember 2020 in ihren jeweils gültigen Fassungen. **Alle Hochschulgebäude bleiben bis auf Weiteres geschlossen – Sonderregelungen gelten für die Bibliothek.**

GEFAHREN FÜR DEN MENSCHEN



Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome mit Fieber, Husten und Atembeschwerden/Atemnot auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



1. Jeder/Jede Einzelne trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer Covid-19-Infektion zu schützen. In der gesamten Hochschule muss eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 CoronaVO getragen werden. Ausnahmen gelten für
 - Beschäftigte am Arbeitsplatz, sofern sich keine Studierenden oder Besucher und Besucherinnen zur Beratung aufhalten,
 - abteilungsinterne Besprechungen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten und regelmäßig (alle 20 min) gelüftet wird. Nr.5 ist zu beachten.



2. Tätigkeiten, die in Präsenz an der PH ausgeführt werden, sind bis auf Weiteres entsprechend den Regelungen, die für die Service- und Funktionsbereiche sowie für die Lehrenden ab dem 27.01.2021 Gültigkeit haben, zu erbringen; darüber hinaus sind sie, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen, im Homeoffice in Form der mobilen Arbeit auszuführen. In Service- und Funktionsbereichen mit Besucherverkehr ist eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO verpflichtend. Jedem/r in Präsenz Beschäftigten wird ein Test pro Woche, sofern mehr als drei Tage die Woche in Präsenz gearbeitet wird zwei Tests pro Woche, angeboten und empfohlen diese Test durchzuführen oder sich an anderer Stelle in geeigneter Weise testen zu lassen. Die Durchführung der Tests für Beschäftigte ist freiwillig.



3. **Alle Hochschulgebäude sind bis auf Weiteres geschlossen – Sonderregelungen gelten für die Bibliothek (siehe Nr. 7).** Hochschulmitgliedern und -angehörigen, die im Besitz eines Gebäudeschlüssels sind, ist der Zutritt zum Institutsgebäude A und B sowie zum Hörsaalgebäude gestattet. Hochschulmitglieder und -angehörige, die nicht im Besitz eines Gebäudeschlüssels sind, melden sich vorab telefonisch oder per email bei der Abteilung, die sie in Anspruch nehmen wollen, oder bei der Infozentrale unter Tel. 07171/983-0 an und buchen sich über die PHSG-App unter <https://phsgmuend.sharepoint.com/> ein (siehe auch Nr. 6) . Sofern der Zutritt weiterer externer Personen für den Betrieb der Hochschule unabweisbar erforderlich ist, muss für diese Personen eine Datenerhebung gemäß § 6 CoronaVO erfolgen.

4. Unmittelbar nach dem Zutritt in die Hochschule sind die Hände umgehend gründlich zu waschen oder/und zu desinfizieren und danach der Arbeitsplatz bzw. der Veranstaltungsraum zügig aufzusuchen. Hust- und Niesetikette sowie die regelmäßige Handhygiene sind einzuhalten. Auf regelmäßiges Lüften der Räume ist zu achten.
5. In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule sind betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Telefon- oder Webkonferenzen zu ersetzen. Davon ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, auch hierbei sind nach Möglichkeit Telefon- und Webkonferenzen zu präferieren. Grundsätzlich sollten Räume nicht von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, ist Folgendes zu beachten: In Arbeitszimmern bis 23 qm darf jeweils nur eine Person gleichzeitig arbeiten; Übergaben bei abwechselnder Nutzung sind möglich, nicht aber ein gemeinsames Arbeiten. In Arbeitszimmern über 23 qm können jeweils zwei Personen gleichzeitig arbeiten. Die Räume sind regelmäßig zu lüften. Der besondere Schutz von Risikogruppen ist zu beachten (siehe Ziffer 11).
6. An studentischen Arbeitsplätzen darf pro Tisch nur eine Person sitzen. Für die Nutzung der studentischen Arbeitsplätze ist eine Voranmeldung (telefonisch: 07171/983-0 oder per email: infozentrale@ph-gmuend.de) und ein negatives Corona-Testergebnis (externe Testbescheinigung), eine Impfdokumentation oder ein Nachweis einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a CoronaVO sowie eine Datenerhebung gemäß § 6 CoronaVO erforderlich. **Für die Corona-bedingte Datenerhebung steht die vom MIZ entwickelte PHSG-App unter <https://phsgmuend.sharepoint.com/> zur Verfügung. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage.**
7. **Die Bibliothek bietet für die Abholung und die Rückgabe von Medien Kontaktzeiten an (siehe Aushang bzw. <https://bibliothek.ph-sg.de/>).** Das Bibliotheksbetriebskonzept vom 12.08.2020 in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Kontaktlose Rückgabe von Medien über die Medienrückgabebox ist jederzeit möglich.
8. Arbeitsplätze, die in Bereichen liegen, die von mehreren Personen regelmäßig betreten werden (z.B. Service- und Funktionsbereiche), sind, soweit möglich, durch Abtrennungen/Spuckschutz zu schützen.
9. Der Präsenz-Studienbetrieb ist nach § 13 Absatz 3 CoronaVO bis auf Weiteres ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 165 unterschritten wird, können abweichend von Satz 1 vom Rektorat Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. Hierzu gehören insbesondere Veranstaltungen in Räumen mit besonderer Ausstattung (z.B. MINT-Räume, AuG-Räume, Kunst, Musik) oder auch Veranstaltungen für Studierende mit Immatrikulationsdatum ab Sommersemester 2020. Für die Teilnahme am Präsenz-Studienbetrieb ist ein Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests (externe Testbescheinigung oder Schnelltest vor Ort an der PH), einer Impfdokumentation oder eines Nachweises einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a CoronaVO sowie eine Datenerhebung gemäß § 6 CoronaVO erforderlich. **Für die Corona-bedingte Datenerhebung steht die vom MIZ entwickelte PHSG-App unter <https://phsgmuend.sharepoint.com/> zur Verfügung. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage.**
10. In der Mensa gelten die besonderen Regelungen des Studierendenwerkes Ulm. Bis auf Weiteres gibt es To-Go-Angebote.
11. Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz aufgrund des Corona-Virus angeboten. Sie können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Betriebsarzt schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Die betriebsärztliche Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.
12. Studierenden- und Mitarbeiterausweise oder Personalausweise sind mitzuführen und bei Bedarf (Nachweis des Zutrittsrechts) Personen, die gemäß Hausordnung das Hausrecht ausüben dürfen (z.B. Rektoratsmitgliedern, techn. Leitung, Lehrenden in Lehrveranstaltungen u.a.), vorzuzeigen.

13. Die jeweiligen Abteilungsleitungen sind für die Umsetzung dieser Regelungen und ergänzend der Regelungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für die in ihren Bereichen tätigen Personen und die ihnen zugewiesenen Fach-/Büroräume verantwortlich und achten auf deren Einhaltung. Sie erstellen hierzu für ihre Bereiche Gefährdungsbeurteilungen ggfs. unter Einbindung des Betriebsarztes. Die Zutrittsberechtigten Personen sind von ihnen zu den Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen.
14. Dienstreisen und Exkursionen im Inland sind auf das absolute Minimum zu reduzieren. Dienstreisen und Exkursionen ins Ausland sind in Ausnahmefällen genehmigungsfähig, wenn für das betreffende Land keine Reisewarnung vorliegt und bei Wiedereinreise die jeweils gültige CoronaVO keine Quarantänepflicht vorsieht.
15. Bisherige Arbeitsschutzstandards und Regelungen bleiben unberührt und gelten weiterhin.
16. Für die Außenstellen der Hochschule werden in Absprache mit den jeweiligen Abteilungsleitungen ggfs. weitere Sonderregelungen getroffen.

VERHALTEN BEI UNREGELMÄSSIGKEITEN



Alle Personen, die positiv auf das Corona-Virus getestet sind, müssen umgehend ihre Abteilungsleitung und die Personalabteilung informieren, um eventuelle Kontaktpersonen in der Hochschule abzuklären. Personen, die engeren Kontakt mit Corona-Infizierten hatten, dürfen vorsorglich für 14 Tage seit dem letzten Kontakt mit der erkrankten Person nicht an die Hochschule kommen. Für Beschäftigte, die für die Aufrechterhaltung eines zwingenden Notbetriebes unverzichtbar und nicht austauschbar sind, kann im Einzelfall nach Klärung der konkreten Infektionsgefahr, ggfs. unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamtes, eine abweichende Entscheidung getroffen werden. Alle Personen mit einschlägigen Corona-Erkrankungssymptomen wie Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns dürfen den Campus und die Räume der Hochschule nicht betreten bzw. müssen diese verlassen, bis eine ärztliche Abklärung erfolgt ist. Personen, die entgegen Nr. 1 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, dürfen den Campus und die Räume der Hochschule nicht betreten bzw. müssen diese verlassen (Beim Vorliegen eines Attestes gelten Sonderregelungen).

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Ein Nichtbefolgen der Maßnahmen erhöht das Infektionsrisiko.

Dieses Betriebs- und Hygienekonzept ist von der Hochschulleitung gleichzeitig als Betriebsanweisung beschlossen worden und stellt eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar. Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben. Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.

GRUNDLAGEN DIESES BETRIEBS- UND HYGIENEKONZEPTS

Das vorliegende Betriebs- und Hygienekonzept orientiert sich an folgenden Grundlagen, die zusammen mit dem Konzept auf der Homepage der Hochschule eingesehen werden können:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27.03.2021 in ihrer jeweils gültigen Fassung
- CoronaVO Studienbetrieb und Kunst vom 01.12.2020 in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Coronavirus (SARS-CoV-2) – Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen der DGUV - Stand 02.09.2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Stand 16.04.2020, konkretisiert durch SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 10.08.2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021 in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Bibliotheksbetriebskonzept vom 12.08.2020 in seiner jeweils gültigen Fassung
- Dienstanweisung zu den Service- und Funktionsbereichen vom 26.04.2021

Gesetzliche Regelungen (z.B. das Infektionsschutzgesetz) und Rechtsverordnungen des Landes (z.B. Corona-Verordnung) gehen den Regelungen dieser Betriebsanweisung vor.